

# CE-Newsletter

## Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Herzlich Willkommen zur **127. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu).

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

### THEMA DES MONATS

#### **Wesentliche Veränderung von Maschinen und Anlagen - Wenn aus "alt" "neu" wird (Teil 2)**

(von Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann, [www.maschinenrichtlinie.de](http://www.maschinenrichtlinie.de))

#### **Innovationen werden nicht behindert**

Die auch europäisch vereinbarte gefährdungsorientierte Interpretation bewertet die konkreten Veränderungen einer einzelnen Maschine in Bezug auf deren sicherheitstechnische Auswirkungen im konkreten Einzelfall. Sie unterscheidet sich damit erheblich von der alten, noch bis Mitte der 90er Jahre gebräuchlichen "wenn-dann" Philosophie. So hatten die damaligen Unfallverhütungsvorschriften beim Vorliegen bestimmter, hier aufgeführter Veränderungstatbestände automatisch eine wesentliche Veränderung unterstellt. Dies war in der Entscheidungsfindung sicherlich einfach, enthielt aber keine Bewertung der sicherheitstechnischen Auswirkungen der Veränderung. Die Folge war, dass in vielen Fällen aus sicherheitstechnischer Sicht unnötiger Aufwand bei der Neubewertung einer Maschine betrieben werden musste. Das dieser Weg nicht Ziel führend war, wurde insbesondere mit der zum 1.1.1995 anzuwendenden Maschinenrichtlinie 89/392/EWG deutlich. Danach wurde nämlich der Eigenhersteller einer Maschine dem Inverkehrbringer gleichgestellt. Eigenhersteller ist dabei auch derjenige, der seine Maschine für die eigene Verwendung wesentlich verändert. Insofern war spätestens zu diesem Zeitpunkt eine Klarstellung dessen, was der Gesetzgeber mit dem Begriff "wesentliche Veränderung" gemeint hat, notwendig.

Die Eigenherstellerregelung wurde auch in der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG übernommen. National findet sich diese Regelung in Umsetzung des Binnenmarktrechts heute im ProdSG in Verbindung mit der 9. ProdSV, der Maschinenverordnung.

Nach der früheren Auslegung des Begriffes "wesentliche Veränderung" wäre der Betreiber von Maschinen in vielen Fällen einer Veränderung unnötigerweise gezwungen gewesen, die komplette Maschine und damit auch von der Veränderung nicht betroffene Bereiche auf den Stand der Maschinenrichtlinie zum Veränderungszeitpunkt zu bringen und damit auch an den neuesten Stand der Technik anzupassen. Selbst eine ausschließliche Verbesserung

der Sicherheitstechnik hätte dies in der Regel zur Folge gehabt.

Hierbei ist weiter zu bedenken, dass diese Maschinen in ihrem unveränderten Zustand in der Regel den Vorschriften über den Betrieb, d. h. der BetrSichV, entsprochen hätten. Die frühere Auslegung des Begriffes "wesentliche Veränderung" hätte auch dazu geführt, dass wegen der für den Arbeitgeber weit reichenden rechtlichen Folgen eigentlich erwünschte Verbesserungen an in Betrieb befindlichen noch vorschriftgemäßen Maschinen unterbleiben. Ohne die Veränderung gibt es nämlich sieht man einmal von den Bestimmungen der BetrSichV ab, die im Einzelfall zu einer Nachrüstung führen können keine Veranlassung, diese an einen neuen sicherheitstechnischen Stand anzupassen. Natürlich muss der Arbeitgeber auch, wenn nach der heutigen Interpretation ein Umbau nicht zu einer wesentlichen Veränderung führt, den Umbau einer Maschine so gestalten, dass die Maschine auch danach den sicherheitstechnischen Anforderungen der BetrSichV entspricht. Auf eine umfassende Neukonzeption der Sicherheitstechnik der Maschine auf Basis der Anforderungen für neue Produkte kann dann jedoch verzichtet werden.

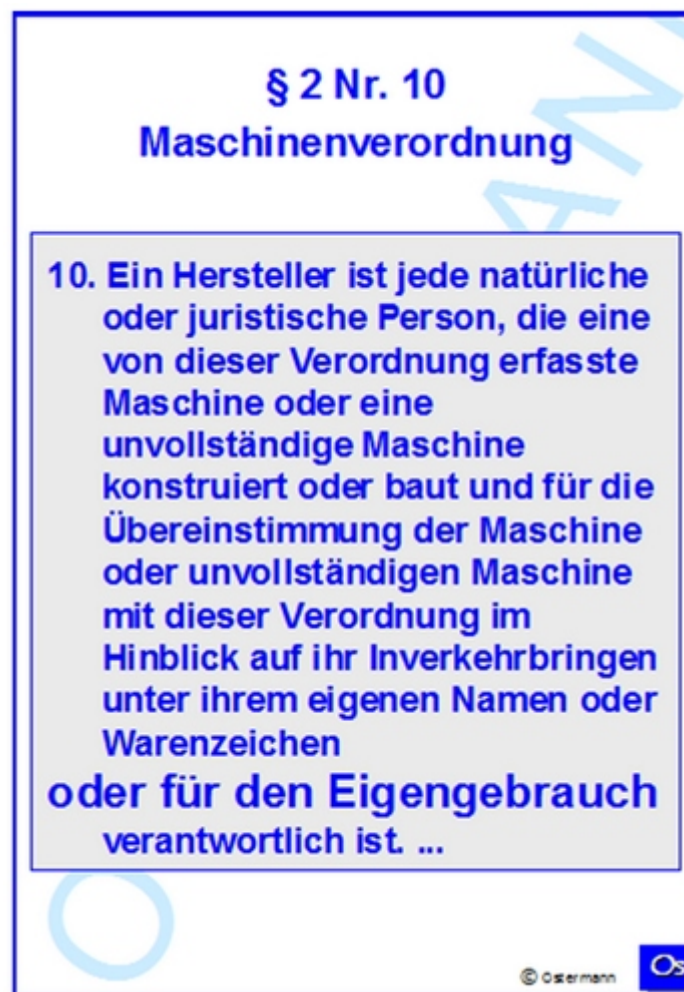


Abb. 3: Eigenhersteller

### Konkretisierungsbedarf

Die immer noch gültige Interpretation der wesentlichen Veränderung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA) (Heute Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)) und der Länder stammt aus dem Jahr 2000. Diese wurde seinerzeit auf Basis des damals geltenden GSG erstellt.

Bereits mit dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) und jüngst auch mit dem

Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) haben sich Änderungen an der rechtlichen Grundlage der Interpretation ergeben. Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich aus der zwischenzeitlich überarbeiteten Normenlage. Deshalb muss dieses Interpretationspapier zwar hinsichtlich der ja auch europäisch abgestimmten Zielsetzung nicht geändert, aber an die neuen Grundlagen angepasst werden. Nachfolgend wird deshalb ein vom Autor dieser Ausarbeitung überarbeitetes Interpretationspapier auf Basis des offiziellen Interpretationspapiers von Bund und Ländern aus dem Jahre 2000 abgedruckt, das die Änderungen durch die neue Gesetzeslage und die Normenänderungen berücksichtigt. Substantielle Änderungen wurden nicht vorgenommen.

### **Aktualisiertes Interpretationspapier 2012**

Bei der nachfolgenden "aktualisierten Interpretation" handelt es sich um eine Aktualisierung des offiziellen Interpretationspapiers von Bund und Ländern aus dem Jahr 2000 durch den Autor dieses Beitrags.

Hierbei wurde das ursprüngliche Papier in allen Punkten beibehalten. Dort, wo erforderlich, wurden die Bezüge auf Rechtstexte und Normen aktualisiert. Auch wurde einleitend die Begründung des Gesetzgebers zum ProdSG in Bezug auf die wesentliche Veränderung eingefügt. Ergänzt wurde die Tabelle mit den verwendeten Begriffen um die "Einfache trennende Schutzeinrichtung".

Der Gesetzgeber hat in seiner Begründung zu § 2 Nr. 15 des ProdSG folgendes festgestellt:

"Mit der Anpassung des Begriffs "Inverkehrbringen" an die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 entfällt auch der Terminus des "wesentlich veränderten Produktes". Eine Änderung des Sachverhalts ist damit nicht verbunden. Ein gebrauchtes Produkt, das gegenüber seinem ursprünglichen Zustand wesentlich verändert wird, wird auch zukünftig als neues Produkt angesehen. Siehe hierzu insbesondere die europäische Interpretation in Nr. 2.1 des Leitfadens für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien: "Ein Produkt, an dem nach seiner Inbetriebnahme bedeutende Veränderungen mit dem Ziel der Modifizierung seiner ursprünglichen Leistung, Verwendung oder Bauart vorgenommen worden sind, kann als neues Produkt angesehen werden." und auch die nationale Interpretation in dem Bund-Länder-Papier "Wesentliche Veränderung von Maschinen" vom 7. September 2000 – Bundesarbeitsblatt 11/2000 S. 35. Satz 2 wurde inhaltlich unverändert übernommen."

Jede Veränderung an einer gebrauchten Maschine, die den Schutz der Rechtsgüter des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) beeinträchtigen kann, z.B. durch Leistungserhöhungen, Funktionsänderungen oder Änderungen der Sicherheitstechnik, ist deshalb zunächst analog zur DIN EN ISO 12100 systematisch zu untersuchen. Ziel der Untersuchung ist es zu ermitteln ob sich durch die Veränderung neue Gefährdungen (zu den Definitionen siehe Tabelle am Ende dieser Darstellung) ergeben haben oder ob sich ein bereits vorhandenes Risiko erhöht hat.

Hier kann man zunächst von drei Fallgestaltungen ausgehen:

1. Es liegt keine neue Gefährdung bzw. keine Risikoerhöhung vor, so dass die Maschine nach wie vor als sicher angesehen werden kann.
2. Es liegt zwar eine neue Gefährdung bzw. eine Risikoerhöhung vor, die vorhandenen sicherheitstechnischen Maßnahmen sind aber hierfür ausreichend, so dass die Maschine nach wie vor als sicher angesehen werden kann.
3. Es liegt eine neue Gefährdung bzw. eine Risikoerhöhung vor und die vorhandenen sicherheitstechnischen Maßnahmen sind hierfür nicht ausreichend.

Bei veränderten Maschinen, die unter die Fallgestaltung 1 oder 2 fallen sind zusätzliche

sicherheitstechnische Maßnahmen nicht erforderlich. Veränderte Maschinen, die unter die Fallgestaltung 3 fallen sind dagegen hinsichtlich der Feststellung ob eine wesentliche Veränderung im Sinne des ProdSG vorliegt, weiter zu untersuchen.

Dabei ist zunächst festzustellen ob es möglich ist, die Maschine mit einfachen trennenden Schutzeinrichtungen wieder in einen sicheren Zustand d.h. das Risiko wird gegenüber dem ursprünglich sicheren Zustand nicht erhöht zu bringen. Ist dies der Fall, kann die Veränderung im Allgemeinen als nicht wesentlich im Sinne des ProdSG angesehen werden. Andernfalls, ist eine weitergehende Einschätzung des Risikos vorzunehmen s. hierzu DIN EN ISO 12100 .



Abb. 4: Wesentliche Veränderung

Im ersten Schritt der Risikoeinschätzung ist das Ausmaß des möglichen Schadens, der durch die betrachtete Gefährdung verursacht werden kann, zu untersuchen. Dabei kann es sich sowohl um einen Personenschaden wie auch um einen Sachschaden handeln. Es sind

wiederum zwei Fallgestaltungen möglich:

1. Der mögliche Personenschaden ist reversibel bzw. es ist ggf. nicht mit einem hohen Sachschaden zu rechnen.
2. Der mögliche Personenschaden ist irreversibel bzw. es ist ggf. mit einem hohen Sachschaden zu rechnen.

Im ersten Fall ist die Veränderung nicht als wesentlich im Sinne des ProdSG anzusehen. Im zweiten Fall ist in einem nächsten Schritt die Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieses Schadens zu untersuchen, wobei wiederum zwei Fallgestaltungen möglich sind:

1. Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts ist nicht hoch.
2. Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts ist hoch.

Im ersten Fall ist die Veränderung nicht als wesentlich im Sinne des ProdSG anzusehen. Im zweiten Fall liegt eine **wesentliche Veränderung** im Sinne des ProdSG vor.

### **Schlussfolgerung**

Veränderungen an Maschinen / -Anlagen können folgende Auswirkungen haben:

1. Die Maschine ist auch nach der Veränderung sicher – das heißt, es sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.
2. Die Maschine ist nach der Veränderung nicht mehr sicher. Die Veränderung ist jedoch nicht wesentlich im Sinne des ProdSG – das heißt, es müssen Maßnahmen durchgeführt werden um die Maschine wieder in einen sicheren Zustand zu bringen. Das sind z.B. Maßnahmen nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) wenn der Arbeitgeber eine Maschine verändert (s. hierzu § 7 Abs. 5 BetrSichV) oder Maßnahmen nach dem ProdSG wenn eine zwar veränderte aber nicht wesentlich veränderte Maschine erneut auf dem Markt bereitgestellt wird (s. hierzu § 3 Absatz 2 ProdSG).
3. Die Maschine ist nach der Veränderung nicht mehr sicher und die Veränderung ist als wesentlich im Sinne des ProdSG anzusehen – das heißt, die veränderte Maschine fällt unter die Bestimmungen des ProdSG wie eine neue Maschine (s. hierzu § 3 Absatz 1 ProdSG).

### **Verwendete Begriffe**

*"Gefährdung"* = Potentielle Schadensquelle (Quelle: DIN EN ISO12100 Nr. 3.6)

*"Schaden"* = Physische Verletzung oder Gesundheitsschädigung (Quelle: DIN EN ISO 12100 Nr. 3.5)

*"Risiko"* = Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens und seines Schadensausmaßes (Quelle: DIN EN ISO 12100 Nr. 3.12)

*"Risikoeinschätzung"* = Bestimmung des wahrscheinlichen Ausmaßes eines Schadens und der Wahrscheinlichkeit seines Eintritts (Quelle: DIN EN ISO 12100 Nr. 3.14)

*"Sicherheit von Maschinen"* = Die Fähigkeit einer Maschine, ihre vorgesehene(n) Funktion(en) während ihrer Lebensdauer auszuführen, wobei das Risiko hinreichend vermindert wurde. (Quelle: DIN EN ISO 12100 Einleitung)

*"Maschine ist ,nicht sicher"* = Eine Maschine ist nicht sicher, wenn eine Risikobewertung ergibt, dass eine hinreichende Risikominderung noch nicht erreicht ist. (Quelle: Analog DIN

EN ISO 12100 Nr. 5.6.2)

"Einfache trennende Schutzeinrichtung" = Trennende Schutzeinrichtung, die so befestigt ist (z. B. durch Schrauben, Muttern, Schweißen), dass sie nur mit Hilfe von Werkzeugen oder durch Zerstörung der Befestigungsmittel geöffnet oder entfernt werden kann (Quelle: DIN EN ISO 12100 Nr. 3.2.7.1)

Zum offiziellen Interpretationspapier des BMA und der Länder aus dem Jahre 2000 siehe: [http://www.maschinenrichtlinie.de/fileadmin/veroeffentlichungen/Wesentliche\\_Veraenderung\\_von\\_Maschinen\\_und\\_Anlagen\\_Internet.pdf](http://www.maschinenrichtlinie.de/fileadmin/veroeffentlichungen/Wesentliche_Veraenderung_von_Maschinen_und_Anlagen_Internet.pdf)

## AKTUELLES

### **Neufassung der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte veröffentlicht.**

Die Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie) wurde in wesentlichen Punkten geändert. Daher wurde eine Neufassung dieser Richtlinie erarbeitet, die am 24. Juli 2012 unter dem Titel

*Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Neufassung)*

im Amtsblatt L197 der Europäischen Union veröffentlicht wurde.

Die neue Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte muss ab dem 15. Februar 2014 zwingend angewendet werden und gilt nach Ablauf der Übergangsfrist ab dem 15. August 2018 für praktisch alle Elektro- und Elektronikgeräte des täglichen Lebens. Die Ausnahmen umfassen hauptsächlich einige besondere Maschinen und Geräte für den industriellen oder gewerblichen Einsatz, den Verkehr, die Forschung und die Medizin.

Wir werden uns in einem der kommenden Newsletter näher mit der Neufassung der Richtlinie beschäftigen.

### **Leitfaden zur Maschinenrichtlinie jetzt vollständig auf Deutsch**

(Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales BMAS, [www.bmas.de](http://www.bmas.de))

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales BMAS hat die vollständige deutsche Übersetzung des "Leitfaden für die Anwendung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG - 2. Auflage Juni 2010" freigegeben.

Am 24. Juli 2012 wurde die mit Österreich und der Schweiz abgestimmte Fassung an die Europäische Kommission zur Veröffentlichung weitergeleitet. Damit liegt erstmals eine vollständige deutsche Version des Leitfadens vor.

Nachdem der "Leitfaden für die Anwendung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG" in Teilen bereits auf Deutsch veröffentlicht wurde (Teile "Erwägungsgründe" und "Artikel") ist nun die inhaltliche Prüfung und Korrektur des von der Europäischen Kommission vorgelegten deutschen Übersetzungsentwurfes durch das BMAS auch für die "Anhänge" abgeschlossen. Der mit Österreich und der Schweiz abgestimmte vollständige Text des Leitfadens steht ab



sofort zum Download bereit.

Zur vollständigen Meldung des BMAS:

<http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsschutz/Meldungen/maschinenrichtlinie-leitfaden.html>

Zum Leitfaden: <http://www.ce-richtlinien.eu/richtlinien/MRL.html>

oder auch unter

[http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/leitfaden-maschinenrichtlinie.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/leitfaden-maschinenrichtlinie.pdf?__blob=publicationFile)

### **Kennzeichnung der Standardprogramme bei Waschmaschinen**

Für die Berechnung des Energieverbrauchs und anderer Parameter von Haushaltswaschmaschinen müssen die Arbeitszyklen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1015/2010 für normal verschmutzte Baumwollwäsche bei 40 °C und 60 °C zugrunde gelegt werden. Diese Zyklen müssen auf der Programmwahleinrichtung von Haushaltswaschmaschinen und/oder einer ggf. vorhandenen Anzeige deutlich durch geeignete Symbole als Standardprogramm "Baumwolle 60 °C" bzw. Standardprogramm "Baumwolle 40 °C" erkennbar sein.

Bis die erforderlichen Symbole in den harmonisierten Normen definiert worden sind, hat die EU-Kommission in ihrer Mitteilung 2012/C 206/05 (Abl. C 206 vom 13. Juli 2012) vorläufige Symbole für diese Standardprogramme festgelegt.

### **REACH: Änderung der Prüfmethode**

In der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 sind die Prüfmethode zur Bestimmung der physikalisch-chemischen Eigenschaften, der Toxizität und der Ökotoxizität von Stoffen festgelegt, soweit derartige Prüfungen zur Einhaltung der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erforderlich sind.

Um die Anzahl der Tierversuche zu verringern, wurde der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 jetzt durch die Verordnung (EU) Nr. 640/2012 geändert. Dabei wurden vorrangig kürzlich von der OECD angenommene neue und aktualisierte alternative Prüfmethode einbezogen.

Die Verordnung ist am 23. Juli 2012 in Kraft getreten.

### **Berichtigung der RoHS-Richtlinie**

Die neue RoHS-Richtlinie 2011/65/EU wurde berichtigt. Die Berichtigung betrifft Seite 96, Artikel 15, Absatz 1:

In der Richtlinie heißt es: "(1) Die CE-Kennzeichnung wird gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem fertigen Elektro- oder Elektronikgerät oder seiner Datenplakette angebracht. Falls die Art des Geräts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird sie auf der Verpackung oder den Begleitunterlagen angebracht."

Die Berichtigung lautet: "(1) Die CE-Kennzeichnung wird gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem fertigen Elektro- oder Elektronikgerät oder seiner Datenplakette angebracht. Falls die Art des Geräts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird sie auf

der Verpackung und den Begleitunterlagen angebracht."

### **Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von externen Nassläufer-Umwälzpumpen geändert**

Die Überprüfung durch die Kommission und die bei der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 641/2009 gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, dass bestimmte Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 641/2009 unbeabsichtigte Auswirkungen auf die Märkte für Umwälzpumpen und auf die Leistung der erfassten Produkte haben.

Aus diesem Grund wurde die Verordnung (EG) Nr. 641/2009 jetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 622/2012 geändert. Geändert werden dabei bestimmte Vorschriften in Artikel 1, Artikel 2 und Artikel 7 sowie die Anhänge I und II.

Die Änderungen sind am 1. August 2012 in Kraft getreten.

### **Entwürfe technischer Vorschriften in Europa**

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

#### **Irland:**

Verordnung über Sicherheit, Gesundheit und Fürsorge am Arbeitsplatz (allgemeine Gültigkeit) (Änderung) von 2012 (Notifizierungs-Nr. 2012/0456/IRL - I30)

In der Verordnung geht es um sichere Traglasten für Bagger, Belader oder kombinierte Bagger und Belader für den Einsatz zur Objekthandhabung.

Mit der Verordnung wird eine Anforderung an die Ausstattung von Baggern eingeführt, die nicht für die Funktion der Objekthandhabung ausgelegt sind. Die Bagger müssen mit einer akustischen oder optischen Warnvorrichtung ausgerüstet werden, durch die dem Bedienenden angezeigt wird, dass die Nenntagkapazität oder das entsprechende Lastmoment erreicht ist, bevor die Maschine erstmals für diese Funktion eingesetzt wird. Diese Änderung des Rechts soll gesundheitliche und sicherheitsbezogene Vorteile mit sich bringen und die Effizienz der Verfahren zur Einhaltung und Umsetzung von Regelungen verbessern.

#### **Österreich:**

Gesetz über den Einbau und den Betrieb sowie den Umbau und die Modernisierung von Hebeanlagen (Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012) (Notifizierungs-Nr. 2012/0436/A - I30)

Von dem Gesetz sind Aufzüge, Hebeeinrichtungen, Fahrtreppen, Fahrsteige und Hebeanlagen betroffen.

In dem Gesetz werden Regelungen über den Einbau und die Inbetriebnahme sowie den Betrieb und die Instandhaltung von Hebeanlagen festgelegt. Die Regelungen sind im Interesse des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Personen erforderlich. Außerdem soll dadurch ein hohes Schutzniveau bei Aufzügen und Hebeanlagen sichergestellt werden.

Umgesetzt werden Vorgaben nach folgenden Richtlinien:



- a) Richtlinie 95/16/EG (Aufzugsrichtlinie)
- b) Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie)

### **Schweiz:**

Verordnungsentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) über Strahlenmessgeräte für ionisierende Strahlung (Notifizierungs-Nr. 2012/9507/CH - I10)

Durch die Änderung von Artikel 64 StSV (Strahlenschutzverordnung) ist es möglich, die Strahlenmessgeräte für ionisierende Strahlung an die von der Messmittelverordnung und der neuen Verordnung des EJPD über Strahlenmessgeräte für ionisierende Strahlung festgelegte(n) Systematik und Anforderungen anzupassen.

Der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt ist sehr wichtig. Außerdem besteht ein Bedarf an Strahlenmessgeräten für ionisierende Strahlung von hoher Genauigkeit und Zuverlässigkeit, um dieses hohe Schutzniveau zu gewährleisten. Gegenwärtig sind diese Geräte (mit Ausnahme der Radonmessgeräte) nicht an die Systematik und Anforderungen der Rechtsvorschriften über das Messwesen angepasst. Nach dieser Änderung ermöglicht der Entwurf jedoch eine Gewährleistung der Nutzung qualitativ hochwertiger Strahlenmessgeräte für ionisierende Strahlung.

## **NEUES AUS DER WELT DER NORMEN**

### **Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen**

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG (Amtsblattmitteilung 2012/C 218/08 vom 24.7.2012)
- ATEX-Richtlinie 94/9/EG (Amtsblatt 2012/C 233/01 vom 3.8.2012)
- Richtlinie über Druckgeräte 97/23/EG (Amtsblatt 2012/C 233/02 vom 3.8.2012)

### **Anmerkung zu den Normenverzeichnissen:**

#### **Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG (Amtsblattmitteilung 2012/C 218/08 vom 24.7.2012)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt nur eine neue Norm in diesem Verzeichnis:

EN 62059-32-1:2012-03

#### **ATEX-Richtlinie 94/9/EG (Amtsblatt C 233/01 vom 3.8.2012)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt nur 2 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 13012:2012-06
- EN 13617-1:2012-05

Bei der EN 60079-26:2007 fehlen weiterhin die "Referenz der ersetzten Norm" (EN

50284:1999) und das "Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm" (2009-10-01).

**Richtlinie über Druckgeräte 97/23/EG (Amtsblatt C 233/02 vom 3.8.2012)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 23 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis

- EN 378-2+A2:2012-05
- EN 1562:2012-03
- EN ISO 9712:2012-06
- EN 12266-1:2012-04
- EN 12451:2012-05
- EN 12452:2012-05
- EN 12953-1:2012-03
- EN 12953-2:2012-03
- EN 12953-13:2012-01
- EN 13445-2/A1:2012-06
- EN 13445-2/A2:2012-06
- EN 13445-3/A1:2012-06
- EN 13480-1:2012-06
- EN 13480-2:2012-06
- EN 13480-3:2012-06
- EN 13480-4:2012-06
- EN 13480-5:2012-06
- EN 13480-6:2012-06
- EN 13480-8:2012-06
- EN 13585:2012-06
- EN 13835:2012-01
- EN 14917+A1:2012-03
- EN ISO 15614-1/A2:2012-02

Die EN 13799 (zurückgezogen 2012-03; Nachfolger EN 13799:2012-03) ist entfallen.

Das "Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm" (DOC) wurde bei folgenden Normen geändert:

- EN 267+A1:2011-08 (von 2012-04-11 nach 2012-08-03)
- EN 287-1:2011-07 (von 2012-04-11 nach 2012-08-03)
- EN 1563:2011-12 (von 2012-06-30 nach 2012-08-03)
- EN 1564:2011-11 (von 2012-05-31 nach 2012-08-03)
- EN 1984:2010-05 (von 2012-04-11 nach 2012-08-03)
- EN 10305-4:2011-01 (von 2012-04-11 nach 2012-08-03)
- EN 12288:2010-05 (von 2012-04-11 nach 2012-08-03)
- EN 12542:2010-08 (von 2012-04-11 nach 2012-08-03)
- EN 12735-1:2010-07 (von 2012-04-11 nach 2012-08-03)
- EN 12735-2:2010-07 (von 2012-04-11 nach 2012-08-03)
- EN 12952-2:2011-08 (von 2012-04-11 nach 2012-08-03)
- EN 12952-3:2011-12 (von 2012-06-30 nach 2012-08-03)
- EN 12952-5:2011-11 (von 2012-05-31 nach 2012-08-03)
- EN 12952-6:2011-08 (von 2012-04-11 nach 2012-08-03)
- EN 13445-4/A1:2011-12 (von 2012-06-30 nach 2012-08-03)
- EN 13445-5/A1:2011-07 (von 2012-04-11 nach 2012-08-03)
- EN 13445-5/A2:2011-07 (von 2012-04-11 nach 2012-08-03)
- EN 13445-5/A3:2011-07 (2012-04-11 nach 2012-08-03)
- EN 13611+A2:2011-10 (von 2012-04-30 nach 2012-08-03)
- EN 13709:2010-05 (von 2012-04-11 nach 2012-08-03)

- EN 13789:2010-05 (von 2012-04-11 nach 2012-08-03)
- EN 14359+A1:2010-12 (von 2012-04-11 nach 2012-08-03)

## TERMINE

### **Die aktuelle Maschinen- und EMV-Richtlinie im Rahmen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG)**

Termin: 3.9.12  
Veranstalter: TÜV SÜD Akademie GmbH  
Ort: Regensburg

Mehr Infos:

[www.vdi-nachrichten.com/ingacademy/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=1087&id=333186](http://www.vdi-nachrichten.com/ingacademy/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=1087&id=333186)

---

### **Ausbildung zum CE-Beauftragten**

CE-Beauftragter in der Praxis - Modul 2 der Ausbildung zum CE-Beauftragten

Termin: ab 4.9.2012  
Veranstalter: IBF Automatisierungs- und Sicherheitstechnik GmbH  
Ort: Stuttgart

Mehr Infos:

[www.vdi-nachrichten.com/ingacademy/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=1786&id=208028](http://www.vdi-nachrichten.com/ingacademy/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=1786&id=208028)

---

### **CE-Koordinator/-in (CE-K/TAE)**

Termin: 17.9.2012  
Veranstalter: Technische Akademie Esslingen  
Ort: Esslingen

Mehr Infos:

[www.vdi-nachrichten.com/ingacademy/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=2486&id=360162](http://www.vdi-nachrichten.com/ingacademy/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=2486&id=360162)

---

## ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Guidelines on the application of Directive 2006/95/EC (Electrical equipment designed for use within certain voltage limits; Stand Januar 2012) (Niederspannungs-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1015/2010 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Waschmaschinen (Ökodesign-Richtlinie)

- Berichtigung der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie)
- Verordnung (EU) Nr. 622/2012 der Kommission vom 11. Juli 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 641/2009 in Bezug auf die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von externen Nassläufer-Umwälzpumpen und in Produkte integrierter Nassläufer-Umwälzpumpen (Ökodesign-Richtlinie)
- Leitfaden für die Anwendung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (Maschinen-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte (Aktuelles Normenverzeichnis zur Druckgeräte-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Aktuelles Normenverzeichnis zur ATEX-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Messgeräte (Aktuelles Normenverzeichnis zur Messgeräte-Richtlinie)

## PRAXISTIPPS

### Gefährdungsbeurteilungen moderieren

INQA hilft bei der Einbindung der Mitarbeiter in die Gefährdungsbeurteilung

Die Mitarbeiter in den Unternehmen sind die Experten, wenn es um ihre Arbeitsplätze und die Sicherheit an ihren Arbeitsplätzen geht. Warum also dieses Wissen nicht nutzen?

Aus diesem Ansatz entstand im Projekt "Arbeitsschutz in der ambulanten Pflege" das Instrument der "Moderierten Gefährdungsbeurteilung", das sich als sehr erfolgreich erwiesen hat. Die Fragen "Was belastet uns bei der täglichen Arbeit?" und "Was können wir tun?" können innerhalb regulärer Mitarbeiterbesprechungen bearbeitet werden. Eine einfache Moderationsmethode hilft, aus den Antworten zügig praxisnahe Lösungsvorschläge zu erarbeiten und Vereinbarungen zur Umsetzung zu treffen.

Daraus ist eine Broschüre entstanden, in der die Methode beschrieben wird - vom kurzen Überblick bis zu detaillierten Ablaufplänen, in denen jeder Schritt der Vorbereitung, der Durchführung und der Nachbereitung dargestellt wird.

Zwar behandelt die Broschüre den Arbeitsschutz in der ambulanten Pflege, die Methode lässt sich aber problemlos auf die Gefährdungsbeurteilung in anderen Branchen und auch auf die Risikobeurteilung für Produkte übertragen bzw. anpassen.

Link zur INQA-Broschüre:

[http://www.inqa.de/SharedDocs/PDFs/DE/Publikationen/pflege-hh-moderierte-gefaehrdungsbeurteilung.pdf;jsessionid=5132D716166BB8459D6CC20D3B4D7E90?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.inqa.de/SharedDocs/PDFs/DE/Publikationen/pflege-hh-moderierte-gefaehrdungsbeurteilung.pdf;jsessionid=5132D716166BB8459D6CC20D3B4D7E90?__blob=publicationFile)

## ... UND WEITERHIN

**Unfallrisiko am Arbeitsplatz 2011 gesunken**

## Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung stabil

(Pressemitteilung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV vom 23. Juli 2012;  
[www.dguv.de](http://www.dguv.de))

Das Unfallrisiko am Arbeitsplatz ist im vergangenen Jahr wieder gesunken. Das geht aus den Geschäfts- und Rechnungsergebnissen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen hervor, die ihr Verband, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), heute in Berlin vorgestellt hat. Danach ging die Quote von 25,8 Unfällen je 1.000 Vollarbeiter im Jahr 2010 auf 24,5 Unfälle im Jahr 2011 zurück. Sie liegt damit fast wieder auf dem Niveau von 2009 (24,3 Unfälle). Weiter zugenommen hat dagegen die Zahl der bestätigten Berufskrankheiten. Im Durchschnitt blieben die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung stabil.

"Die Zahlen zeigen: Nicht nur die Wirtschaft hat eine gute Konjunktur, sondern auch der Arbeitsschutz", sagte DGUV-Hauptgeschäftsführer Dr. Joachim Breuer. Die Investitionen der Unternehmen in die Prävention lohnten sich doppelt. "Zum einen sind niedrige Unfallrisiken eine gute Voraussetzung, um die Beitragsbelastung der Wirtschaft auch zukünftig gering zu halten. Zum anderen zeigen wissenschaftliche Studien, dass Unternehmen direkt von Investitionen in den Arbeitsschutz profitieren - zum Beispiel durch geringere Ausfallzeiten oder weniger unfallbedingte Betriebsstörungen."

In der Schüler-Unfallversicherung sank die Unfallquote beim Schulbesuch um 0,8 Prozent auf 75,8 Unfälle je 1.000 Versicherte. Die Unfallquote auf dem Schulweg ging von 7,3 Unfällen auf 6,7 Unfälle je 1.000 Versicherte zurück. Der Schutz der Schüler-Unfallversicherung umfasst neben Schülern an allgemeinbildenden und Berufsschulen auch Studierende an Hochschulen und Kinder in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege.

## Über 2.500 Todesfälle in Folge einer Berufskrankheit

2.548 Menschen starben 2011 in Folge einer Berufskrankheit. Die meisten dieser Erkrankungen waren durch anorganische Stäube ausgelöst, insbesondere Asbest. Insgesamt entschieden Berufsgenossenschaften und Unfallkassen in 71.738 Fällen über die Anerkennung einer Berufskrankheit. Bei 34.573 Versicherten stellten sie die berufliche Verursachung der Erkrankung fest. "Nach wie vor handelt es sich hier in der Mehrzahl der Fälle um Hauterkrankungen", so Breuer. Diese Erkrankungen könnten mit Mitteln der Rehabilitation inzwischen sehr gut behandelt werden. 5.407 Versicherte erhielten 2011 erstmalig eine Berufskrankheiten-Rente von der gesetzlichen Unfallversicherung, da ihre Erkrankung zu bleibenden Gesundheitsschäden geführt hatte.

## Beiträge zur Unfallversicherung bleiben stabil

Rund 11,6 Mrd. Euro gaben Berufsgenossenschaften und Unfallkassen im vergangenen Jahr für Prävention, Entschädigungsleistungen und Verwaltung aus. Die Arbeitgeber in der gewerblichen Wirtschaft mussten insgesamt 10,3 Mrd. Euro für die Versicherung ihrer Beschäftigten aufbringen. Das entspricht einem durchschnittlichen Beitragssatz von 1,32 Prozent. Der tatsächliche Beitrag weicht allerdings in der Regel hiervon ab, da in der gesetzlichen Unfallversicherung risikogerechte Beiträge erhoben werden.

Die öffentlichen Arbeitgeber mussten rund 1,3 Mrd. Euro für die Versicherung ihrer Beschäftigten und die Schüler-Unfallversicherung aufwenden.

Weitere Informationen enthält das beigefügte Datenblatt "Kennziffern der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung":

[http://www.dguv.de/inhalt/presse/2012/Q3/zahlen/kennzahlen\\_2011.pdf](http://www.dguv.de/inhalt/presse/2012/Q3/zahlen/kennzahlen_2011.pdf)

**CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 13.9.2012**

Dieser Newsletter wurde an die Empfängeradresse !\*EMAIL\*! versendet.

**CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:**

[http://www.ce-richtlinien.eu/newsletter\\_abo.php?email=!\\*EMAIL\\*!](http://www.ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php?email=!*EMAIL*!)

**Bei Fragen an die Redaktion:** [info@ce-richtlinien.eu](mailto:info@ce-richtlinien.eu).

**Bei technischen Problemen:** [technik@ce-richtlinien.eu](mailto:technik@ce-richtlinien.eu).

**Homepage:**

<http://www.ce-richtlinien.eu>

**Herausgeber**

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH  
Schulweg 15  
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer  
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515  
UStID: DE251926877